

Richtlinien
Zum Forschungsprogramm
" N e u e W e r k s t o f f e "

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Infrastruktur,
Verkehr und Technologie vom 01.08.1991 Az.: 3665g - VIII/3b - 35 695
in der Fassung der Änderungs-Bekanntmachung
vom 29. Januar 2007 Az.: 3665g – IBS/o – 24396

Der Freistaat Bayern fördert nach Maßgabe dieser Richtlinien und der allgemeinen haushaltsrechtlichen Bestimmungen - insbesondere der Art. 23 und 44 BayHO und der dazu erlassenen Verwaltungsvorschriften bzw. der allgemeinen Verwaltungsvorschriften für die Gewährung von Zuwendungen an die gewerbliche Wirtschaft (AVG) - Forschung und Entwicklung im Bereich neuer Werkstoffe. Die Förderung erfolgt ohne Rechtsanspruch im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

1. Zweck der Förderung

Die Förderung soll Unternehmen die Erforschung und Entwicklung von Werkstoffen ermöglichen und deren Umsetzung in neue Produkte beschleunigen.

2. Gegenstand der Förderung

Förderfähig sind Vorhaben zur Lösung firmenübergreifender FuE-Aufgaben. Die FuE-Vorhaben müssen in enger Zusammenarbeit von mehreren Unternehmen bzw. von Unternehmen und Forschungseinrichtungen durchgeführt werden (Verbundvorhaben).

Gefördert werden können FuE-Verbundvorhaben insbesondere in folgenden Themenbereichen:

2.1 Metallische Werkstoffe

- Leichtmetalle (Al, Mg, Ti, Stahlleichtbau etc.)
- Metallische Hochtemperaturwerkstoffe (u.a. intermetallische Legierungen)
- Metallische Funktionswerkstoffe (magnetische, elektrische Eigenschaften)
- Hartmetalle und Schneidwerkstoffe
- Pulvermetallurgische Verfahren
- Metallische Verbundwerkstoffe.

2.2 Polymere Werkstoffe

- Hochleistungspolymere (thermomechanische Belastungen)
- Maßgeschneiderte Polymermischungen
- Effiziente Verfahren zur Polymerverarbeitung
- Funktionspolymere (optische, elektrische, magnetische Eigenschaften)
- Polymere Verbundwerkstoffe.

2.3 Keramik/ Glas

- Neue Verfahren zur Herstellung und Verarbeitung von Glas und Glasbeschichtungen
- Medizintechnische Werkstoffe; u.a. biokompatible Implantate
- Neue Verarbeitungsverfahren in der Feinkeramik
- Keramische Verbundwerkstoffe.

2.4 Nanomaterialien und Nanoschichten

- Herstellung und Verarbeitung von Nanostrukturmaterialien
- Nanobeschichtungen (easy-to-clean, Schutzschichten, Funktionsschichten)
- Nanokomposite (u.a. Nanopartikel in Polymermatrices).

2.5 Querschnittsthemen der Materialwissenschaften

- Simulationsmethoden in der Werkstoffherstellung und –verarbeitung
- Schichten und neue Verfahren für Beschichtungen
- Zellulare Werkstoffe (Schäume, Pulver, Hohlstrukturen)
- Hybride Werkstoffsysteme (Herstellung, Verarbeitung, Fügen)
- Technische Textilien
- Rapid Prototyping
- Qualitätssicherung bei komplexen Verarbeitungsverfahren.

3. Zuwendungsempfänger

Antragsberechtigt sind rechtlich selbständige Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft sowie Angehörige der freien Berufe mit Sitz oder Niederlassung im Freistaat Bayern, außeruniversitäre Forschungseinrichtungen sowie Mitglieder oder Einrichtungen staatlicher bayerischer Universitäten und Professoren an staatlichen bayerischen Fachhochschulen, die zur Durchführung von FuE-Vorhaben berechtigt sind. Unternehmen bis 500 Beschäftigte und 50.000.000 € Jahresumsatz werden bevorzugt.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

- Die Durchführung der Vorhaben muß mit erheblichem technischem und wirtschaftlichem Risiko verbunden sein.
- Die Vorhaben müssen durch hohen Innovationsgehalt gekennzeichnet sein, d.h. die zu entwickelnden Produkte und Verfahren müssen in ihren Eigenschaften über den Stand von Wissenschaft und Technik hinausgehen.
- Das Vorhaben muß in seinen wesentlichen Teilen im Freistaat Bayern durchgeführt werden.
- An einem Verbundvorhaben sollen mindestens ein mittelständisches Unternehmen und eine Hochschule beziehungsweise außeruniversitäre Forschungseinrichtung beteiligt sein.
- Die Antragsteller eines Verbundvorhabens sollen bereits über spezifische Forschungs- und Entwicklungskapazitäten und -erfahrungen verfügen.
- Antragsteller aus der gewerblichen Wirtschaft müssen für die Finanzierung in geeignetem Umfang auch Eigen- oder Fremdmittel einsetzen, die nicht durch andere öffentliche Finanzierungshilfen ersetzt oder verbilligt werden.
- Nicht gefördert werden Vorhaben, die vor Eingang eines prüffähigen Antrags bei der zuständigen Stelle bereits begonnen wurden oder im Auftrag von nicht am jeweiligen Verbundvorhaben beteiligten Dritten durchgeführt werden.
- Die Kumulierung mit anderen Förderprogrammen ist höchstens bis zu den in Nr. 5.2 genannten Höchstgrenzen möglich.

5. Art und Umfang der Förderung

- 5.1 Die Förderung der Verbundprojekte erfolgt durch Zuschüsse im Rahmen einer Projektförderung
- 5.2 Die staatliche Förderung für Aufwendungen, die bei einem am Verbundvorhaben beteiligten Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft anfallen, beträgt bis zu 50 % der zuwendungsfähigen Kosten. In den ersten zwei Landkreisreihen an der Grenze zur Tschechischen Republik kann der Fördersatz um bis zu 5 % erhöht werden.
- 5.3 Zuwendungsfähig sind Personalkosten, Materialkosten, Raumkosten, Kosten für Fremdleistungen, Reisekosten und Sondereinzelkosten (zeit- und vorhabensanteilig), soweit sie für die Durchführung des Vorhabens erforderlich sind. Bei außeruniversitären Forschungseinrichtungen sowie Mitgliedern und Einrichtungen von Hochschulen können entsprechende Sondereinzelkosten auch darüber hinausgehend gefördert werden.
- 5.3.1 Bei Mitgliedern und Einrichtungen von Hochschulen sowie bei außeruniversitären Forschungseinrichtungen erfolgt die Zuwendung auf Ausgabenbasis.

5.3.2 Bei sonstigen Antragsberechtigten werden Personal- und Reisekosten pauschaliert. Es können je nachgewiesenem Mannmonat (entspricht 160 Stunden bei stundenweiser Aufzeichnung) für eigenes festangestelltes Personal in Ansatz gebracht werden:

- Dipl.-Ing., Physiker, Chemiker u.a.	8.000 €
- Techniker, Meister u.a.	5.800 €
- Facharbeiter	4.000 €

Mit den Pauschalen sind die Personaleinzelkosten, die Personalnebenkosten, die Gemeinkosten sowie die Reisekosten abgedeckt.

6. Verfahren

- Bewilligungsbehörde ist das Bayerische Staatsministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie.
- Projektträger ist die Forschungszentrum Jülich GmbH, Projektträger Jülich - PTJ, Geschäftsbereich NMT, 52425 Jülich, Tel. 02461/61-6121, Telefax 02461/61-2398.
- Anträge auf Gewährung von Zuwendungen für Verbundprojekte sind an den Projektträger zu richten. Eine frühzeitige Kontaktaufnahme mit dem Projektträger wird empfohlen.
- Der Projektträger übernimmt namens und im Auftrag des Freistaates Bayern die Prüfung der Anträge, gibt unter Einschaltung von Fachgutachtern eine Empfehlung für die Förderentscheidung ab und führt die Abwicklung der Förderung, die Bearbeitung der Zahlungsanforderungen, die Vorprüfung der Zwischen- und Verwendungsnachweise sowie die Abwicklung des Schriftverkehrs mit den Unternehmen durch. Der Projektträger ist berechtigt, Erklärungen zu den Anträgen und zur Abwicklung der Förderung bei den Unternehmen einzuholen. Der Projektträger ist zur Vertraulichkeit verpflichtet.
- Die Bewilligungsbehörde zahlt die Fördermittel aus und übernimmt die abschließende Prüfung der Verwendungsnachweise.

7. Schlussbestimmung

Das Programm wird im Turnus von vier Jahren hinsichtlich der weiteren Notwendigkeit und der sachlichen Inhalte überprüft.

8. Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten am 1. August 1991 in Kraft.

gez.

Dr. Kormann
Ministerialdirektor